

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Data Science für Agrarwirtschaft, B.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen
Standort: Soest
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Das jeweilige Modulhandbuch muss korrigiert und verbessert werden: Übungen und Exkursionen müssen, wo vorgesehen, angegeben werden. Die Vorbedingungen für die Teilnahme an einem Modul und die Vorleistungen für die Prüfungsteilnahme müssen aufgenommen werden. Bei Kombinationsprüfungen ist anzugeben, welche Leistung zusätzlich zur Klausur noch zu erbringen ist. Die Lernziele einzelner Module sind zu überarbeiten. Die Ergänzungen sind in die entsprechend vorgesehenen Felder einzutragen und nicht unter „Sonstige Informationen“. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Zur Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Im Akkreditierungsbericht (S. 19) wird festgehalten, dass die Qualifikationsziele auf der Webseite der

Hochschule als separates Dokument für alle einsehbar seien und die Hochschule im Nachgang der Begehung die spezifischen Qualifikationsziele der Praxisvarianten in diesem Dokument präzisiert habe. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die von der Hochschule nachgereichten Qualifikationsziele noch nicht im jeweils vorliegenden Diploma Supplement verankert wurden und geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die für den jeweiligen Studiengang inklusive Varianten spezifischen Qualifikationsziele im Diploma Supplement unter der Ziffer 4.2 „Programme Learning Outcomes“ konsistent zu anderen Darstellungen verankern wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

